

Bescheid

über die Änderung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 21. Januar 2014

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

28.04.2015

Geschäftszeichen:

II 44.1-1.156.601-98/15

Zulassungsnummer:

Z-156.601-1334

Geltungsdauer

vom: **28. April 2015**

bis: **21. Januar 2019**

Antragsteller:

TISCA Tischhauser & Co. AG

Sonnenbergstraße 1

9055 BÜHLER

SCHWEIZ

Zulassungsgegenstand:

Textile Bodenbeläge nach DIN EN 14041

"Tiara Gruppe 7"

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-156.601-1334 vom 21. Januar 2014.

Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten und eine Anlage. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt.

Der Abschnitt 2.1 erhält folgende Fassung:

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

- 2.1.1 Die Bodenbeläge müssen den Bestimmungen der Norm DIN EN 14041 sowie den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Die getufteten Bodenbeläge sind mit Flammenschutzmittel ausgerüstet und müssen bestehen aus
- der Nutzschicht aus Polyamid 6,
 - dem Trägermaterial aus Polyester oder aus Polypropylen und Polyamid,
 - dem Vor- und Klebestrich aus Synthese-Latex sowie
 - dem Rückenmaterial aus Polypropylengewebe.
- Die Gesamtdicke der Bodenbeläge muss 5,5 mm bis 9,5 mm ($\pm 10\%$) und das Gesamtflächengewicht 2000 g/m² bis 2800 g/m² ($\pm 10\%$) betragen.
- 2.1.2 Die Bodenbeläge müssen die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen" insbesondere hinsichtlich der Emissionsbegrenzung flüchtiger und schwer flüchtiger organischer Verbindungen erfüllen.
- 2.1.3 Die chemische Zusammensetzung der Bodenbeläge muss mit der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten übereinstimmen.
- 2.1.4 Der in Abschnitt 1 genannte Zulassungsgegenstand umfasst eine Gruppe von Einzelprodukten, deren unterschiedliche Dicken und Flächengewichte den in Abschnitt 2.1.1 angegebenen Bereichen entsprechen müssen; sie müssen ansonsten in Aufbau und chemischer Zusammensetzung identisch sein. Die Liste der Einzelprodukte ist der Zulassung in der Anlage 1 beigefügt.

Wolfgang Misch
Referatsleiter

Beglaubigt

Zulassungsgegenstand:
"Tiara Gruppe 7"

Anlage 1

Die in der Zulassung geregelten Einzelprodukte werden wie folgt ergänzt:

lfd. Nr.	Name des Bodenbelags
1	Arena
2	Basilea
3	Boucletta
4	Boucletta Color
5	Boucletta Striè
6	Compact
7	First Line 1000
8	First Line 1200
9	First Line 1400
10	Gattino
11	Memory
12	Neon
13	Poesia
14	Puzzle
15	Stella
16	T-Floor T7 Pro 10
17	T-Floor T7 Pro 12
18	T-Floor T7 Pro 14
19	T-Floor T8
20	T-Floor T9
21	Velvetino
22	X-Twist